

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2007

Geschäftszahl

2004/07/0105

Rechtssatz

Eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 kann durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" im Einleitungssatz des § 32 Abs 2 legcit auch dann gegeben sein, wenn die in § 32 Abs 2 lit f legcit genannten Werte zwar nicht überschritten werden, aber nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (Hinweis E 16.10.2003, 2002/07/0169).